



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38669
Telefax: (43 01) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-131/019/7381/2017-1
Mag. W. K.

Wien, 06.07.2017
Pet

Geschäftsabteilung: VGW-F

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Romano über die Beschwerde des Herrn Mag. W. K., Wien, W.-straße, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt vom 31.03.2017, Zahl: F 7685/VA/16

zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist, den zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund eines Facharztes für Innere Medizin beizubringen, mit der Zustellung dieses Erkenntnisses beginnt.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der angefochtene Bescheid enthält folgenden Spruch:

„Die Landespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt - fordert Sie gemäß § 24 Absatz 4 Führerscheingesetz 1997 auf,

- ♦ *den zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund eines Facharztes für Innere Medizin gemäß § 10 Absatz 3*

Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung 1997 binnen 4 (vier) Wochen nach Zustellung dieses Bescheides, in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils 08.30-09.30 Uhr beizubringen.

Bei Nichterfüllen dieser Aufforderung muss Ihnen die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen werden.“

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde wird vorgebracht, der vorgeschriebene Zeitraum für die Erledigung sei nicht haltbar. Der Verdacht einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sei durch vorgelegte Befunde bereits entkräftet. Es folgen Ausführungen hinsichtlich des Verfahrensablaufes und der Terminsituation des Beschwerdeführers, insgesamt sei der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben und die Übergabe der Lenkberechtigung durchzuführen.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Dabei wurde festgestellt, dass anlässlich der amtsärztlichen Untersuchung vom 22.12.2016 Bluthochdruck diagnostiziert wurde.

Zum Akt erliegt eine Auskunft des OA Dr. O. F. vom 6.2.2017, der zu Folge sich der Blutdruck unter Ruhebedingungen normoton erweise.

Dazu stellte der Amtsarzt (Blatt 19) fest, das Facharztgutachten sei nicht ausreichend, enthalte keinen Stempel und keine Befürwortung.

Es erging sohin der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid.

Dazu wurde erwogen:

Die maßgebende Bestimmung des Führerscheingesetzes, BGBl. Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2006 (FSG) lautet:

"§ 24

...

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

Ergänzend dazu bestimmt § 10 Abs. 3 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung :

„Ob einer Person, die unter Blutdruckanomalien leidet, eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden kann, ist nach den übrigen Ergebnissen der ärztlichen Untersuchung, den möglichen Komplikationen und der daraus gegebenenfalls für die Sicherheit im Straßenverkehr erwachsenden Gefahr zu beurteilen.“

Dass der Beschwerdeführer unter Blutdruckanomalien leidet, wurde von ihm selbst in keinem Stadium des Verfahrens in Abrede gestellt, der diesbezügliche Verdacht ergibt sich jedoch bereits aus den anamnestisch erhobenen Werten von 183/120 mg Hg (Bl. 3) in Verbindung mit der ärztlichen Anamnese vom 29.8.2016. Die Aufforderung, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, erweist sich daher dem Grunde nach als berechtigt.

Insoweit der Beschwerdeführer darauf verweist, die erteilte Frist von acht Wochen sei unangemessen kurz, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich dabei um eine Leistungsfrist handelt, die seitens der Behörde in ähnlich gelagerten Fällen üblicherweise eingeräumt und von den Bescheidbetroffenen auch regelmäßig eingehalten wird. Auch darin vermag das erkennende Verwaltungsgericht eine unzumutbare Belastung des Beschwerdeführers nicht zu erkennen.

Zudem ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits durch die Dauer des von ihm angestregten Beschwerdeverfahrens einen Zeitaufschub erwirkt hat, welcher ihn in die Lage gestellt hat, den vom Amtsarzt als erforderlich erachteten Befund zu erwirken.

Es war daher der Beschwerde spruchgemäß der Erfolg zu versagen und mit Bestätigung des angefochtenen Bescheides vorzugehen, die Abänderung im Spruch diene der neuerlichen Festsetzung der Leistungsfrist.

Die Entscheidung erging gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne vorheriger Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, da die Akten erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung die in dieser Gesetzesstelle genannten Umstände nicht entgegen stehen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Romano
Richter